

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), el Leasing & Service AG – Unternehmen

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch el zustande, auch wenn der Partnerhändler das Leasingobjekt zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- Für die Zahlung der laufenden Leasingraten erteilt der Leasingnehmer el ein SEPA Mandat es sei denn, die Vertragsparteien haben in einem gesonderten Rahmenvertrag eine andere Zahlungsweise vereinbart.
- Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb des Leasingobjektes: er sorgt selber für die erforderlichen Anschlüsse.
- Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an el oder an deren Beauftragten geleistet werden.

- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend.
- Das Leasingobjekt ist Eigentum von el bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer wird durch el ermächtigt, das Leasingobjekt an Dritte durch vertragliche Vereinbarung zur Nutzung zu überlassen. Eine anderweitige Verfügung über das Leasingobjekt ist ausgeschlossen.

Wird das Leasingobjekt gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer el hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die el durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.

- Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Refinanzierer. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem Refinanzierer benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers der Refinanzierer Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Refinanzierer für den Fall, dass el ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt bzw. Derartiges droht, unverzüglich den Refinanzierer hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.

- Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt in sorgfältiger Weise zu benutzen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen. Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln zu beachten. Der Leasingnehmer stellt el von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, el einen Ortswechsel sowie bei Überlassung an Dritte, deren Namen und Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- el verpflichtet sich, auftretende Fehler an dem Leasingobjekt, die durch den Rundum-Schutz gedeckt sind, durch einen Partnerhändler zu den üblichen Geschäftszeiten beseitigen zu lassen. Der Leasingnehmer hat je Schadenfall einen Anteil in Höhe von 10 % der Kosten, maximal 84,03 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt., als Selbstbehalt zu tragen.

Sollte der Leasingnehmer das Objekt nicht innerhalb einer Woche repariert zurückerhalten, hat er el unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Andernfalls hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Minderung.

Ist der Zeitwert des Objektes niedriger als die voraussichtlichen Reparaturkosten, ist el berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt el keine Reparaturkosten. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt unverzüglich an el zurückzugeben.

- In den Fällen von Sach- oder Rechtsmängel an dem Leasingobjekt, bei denen der Rundum-Schutz nicht greift, stehen dem Leasingnehmer Rechte und Ansprüche gegenüber el nicht zu. el tritt zum Ausgleich dafür dem Leasingnehmer bereits jetzt alle kauf- und werkvertraglichen Ansprüche und Rechte bei Mängeln ab, die sie gegen den Partnerhändler und sonstige Dritte erworben hat. Die Abtretung beinhaltet insbesondere auch Ansprüche aus Herstellergarantie und Schadenersatz, nicht aber die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums, die el zustehenden Ansprüche aus Rückgewähr, insbesondere auch der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von el geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines el entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.

Macht der Leasingnehmer bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegenüber dem Partnerhändler geltend, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung - zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung- in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben - wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt. Eine Erstattung der Nutzungsentschädigung durch el erfolgt, soweit bei ordentlicher Beendigung des Leasingvertrages eine Rückgabe des Leasingobjektes erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann.

Nach vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt sind der Leasingnehmer und el berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und el berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Bis zur Erhebung der Klage gegen den Partnerhändler auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung ist der Leasingnehmer verpflichtet, die vereinbarten Leasingzahlungen zu erbringen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich, auf seine Kosten geltend zu machen. Er wird im Fall der Minderung oder des Rücktritts die (Teil-)Rückzahlung des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung) unmittelbar an el geltend machen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des Leasingobjektes. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von el ausschließliche an el zu leisten sind. Der Leasingnehmer wird el fortlaufend über den Sachstand unterrichten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- el haftet nicht für von dem Leasingobjekt unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art - mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Mit Übernahme des Leasingobjektes geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind el unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den

Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit ein durch den Rundum-Schutz gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß den gültigen Garantiebedingungen.

- Sollte kein durch den Rundum-Schutz gedeckter Garantiefall vorliegen, sind el und der Leasingnehmer berechtigt, im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des Leasingobjektes den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des Leasingobjektes sind el und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 17 Abs.3 zur Folge. Im Fall der Beschädigung des Leasingobjektes wird der Leasingnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachgemäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.

Machen weder el noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs.(2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Leasinggebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das Leasingobjekt auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.

- Der Rundum-Schutz endet mit dem Ende des Leasingvertrages.
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von el hin nicht leistet.

Der Leasingnehmer kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von el auf Dritte übertragen.

- Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs.3) zur Folge.

el kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:
- der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und el dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass el bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange;
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Leasingnehmer den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachgefahr sich verwirklicht.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das Leasingobjekt an el oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von el zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfalligkeitsschaden von el, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjektes (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des Leasingobjektes, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

- Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes des Leasingobjektes zu el oder zu einem von ihr benannten Dritten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Stellt el Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann el die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht el das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen.

Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe des Leasingobjektes, kann el für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- Stellt el Mängel an dem Leasingobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann el die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen.
- Der Leasingnehmer hat el die zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Der Leasingnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von el jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, el zur Verfügung stellen.

- Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

- el und der Leasingnehmer vereinbaren, die Vorankündigungen der Sepa-Basis-Lastschriften auf eine Frist von 3 Kalendertagen zu verkürzen

- Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

- Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von el.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand März 2016